

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2024

Donnerstag, den 15.02.2024

Nummer 1014

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja	
Tagesordnung für die 49. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.02.2024	1
Bekanntgabe der in der 48. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.01.2024 gefassten Beschlüsse	3
Bekanntmachung der Stadtratswahl am 9. Juni 2024 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	4
Bekanntmachung der Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	7
Bebauungsplan Nr. BM6 „PV-Anlage Bröthen“ der Stadt Hoyerswerda	11
Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen	12
Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Neubau eines Geh- und Radweges entlang der B 96 zwischen Schwarzkollm und Nardt	12
2. Projektaufruf der LEADER-Region Lausitzer Seenland	13
Fundsachen Dezember 2023	14
Fundsachen Januar 2024	14
Verkürzte Öffnungszeiten der Wohngeldstelle	15
Informationen / Informacije	
Im Dialog zum Scheibe-See	16

Einladung zur 49. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 27.02.2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 49. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.02.2024

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Bekanntgabe des gefassten Beschlusses im schriftlichen / elektronischen Verfahren nach § 39 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 5 Niederschrift der 48. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 30.01.2024
- 6 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
BV0941-I-24
- 7 Abberufung des Geschäftsführers der Breitband Hoyerswerda GmbH
BV0939-I-24
- 8 Bestellung des Geschäftsführers der Breitband Hoyerswerda GmbH
BV0940-I-24
- 9 Bürgerhaushalt Hoyerswerda
Hier: Empfehlungen der Steuergruppe zur Weiterführung des Bürgerhaushaltsverfahrens 2025
BV0944-I-24
- 10 MARTHA 2024
BV0942-I-24
- 11 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
BV0934-I-24
- 12 Verbundprojekt "Mobilitätsstationen und Digitalisierung/Vernetzung Raum Hoyerswerda"
Vortrag Herr Löwe, Geschäftsführer Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH
BV0937-I-24
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der in der 48. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.01.2024 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.
Beschluss-Nr.: 0936-I-24/607/48.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 0682-I-22/447/34. zum Verkauf des bebauten Grundstückes auf der Gemarkung Schwarzkollm Flur 5, Flurstücke 80/6 tlw., 194/2 tlw., 195/1 tlw., 196, 197 und 198 in einer Gesamtgröße von ca. 2.900 m² an Frau Mandy Hussek und Herrn Steffen Schiemann wohnhaft August-Bebel-Straße 23 in 02991 Lauta Ortsteil Laubusch.
2. Die Stadt verkauft zum Zwecke der Schaffung von Wohnraum die kommunalen Flurstücke 80/6 tlw., 194/2 tlw., 195/1 tlw., 196, 197 und 198 in einer Gesamtgröße von ca. 2.900 m², verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichtes Hoyerswerda von Schwarzkollm Blätter 162, 189, 796, 1182 und 1258 auf der Gemarkung Schwarzkollm Flur 5 an Herrn Stephan Zimmer wohnhaft Altes Dorf 12b in 02979 Elsterheide Ortsteil Nordt.
3. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
Beschluss-Nr.: 0920a-I-24/608/48.

Der Stadtrat beschloss:

Der Auftrag zur Beschaffung von drei Löschfahrzeugen (LF 10) für Ortsfeuerwehren der Städte/Gemeinden Hoyerswerda, Elstra und Spreetal, deren Übergabe an die einzelnen Ortsfeuerwehren für 2025 geplant ist, wird an folgende Unternehmen vergeben:

Los 1 – Fahrgestell / Los 2 – Fahrzeugaufbau
Rosenbauer Deutschland GmbH
14943 Luckenwalde

Los 3 – Feuerwehrtechnische Beladung
BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig
06184 Kabelsketal

Beschluss-Nr.: 0922-I-23/609/48.

Der Stadtrat beschloss die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO i.V.m. § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hoyerswerda am 21. Februar 2024 um 17.00 Uhr im Versammlungsraum des AWO-Altenzentrums, Thomas – Müntzer - Straße 26, 02977 Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0938-I-23/610/48.

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze sčěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisčiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako měšćanosta/wjesnjanošta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Bekanntmachung der Stadtratswahl am 9. Juni 2024 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Die Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Jahre 2024 bis 2029 findet **am 9. Juni 2024** statt. Die Wahl zum 10. Europäischen Parlament wird gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit den Kommunalwahlen verbunden.

Die Wahl wird auf Grundlage

- der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
- des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) und
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl S. 674) durchgeführt.

1. Zahl der zu wählenden Stadträte

Gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 65 KomWG sind in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, mit einer amtlichen Einwohnerzahl von 31.356 zum 31. Dezember 2022, **30 Stadträte** zu wählen.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Stadtratswahl ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KomWG das Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen sind aufgefordert, ihre Wahlvorschläge für die Stadtratswahl bei der

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus, Zimmer 2.12
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum 4. April 2024, 18:00 Uhr, schriftlich einzureichen. Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben genannten Zeitpunkt bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von **Parteien und Wählervereinigungen** eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **45 Bewerber** enthalten. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

Die **Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die **Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung (vgl. Pkt. 5. Aufstellung von Bewerbern) teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber/Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (erhältlich im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda)
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber
4. gegebenenfalls Bescheinigung nach § 6 c Absatz 1 Satz 4 KomWG
5. gegebenenfalls gültige Satzung der Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin mitgeteilt wurde / der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
6. bei nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigung Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlages
7. bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern: Angaben über den gültigen Identitätsnachweis sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Anlagen gelten die Inhalts- und Formvorschriften des § 16 KomWO. Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Zimmer 2.12 erhältlich und können auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda – www.hoyerswerda.de – heruntergeladen werden.

5. Aufstellung von Bewerbern

Als **Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzung.

Als **Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Zudem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, bestehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

7. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von mindestens **100 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sein dürfen, unterschrieben werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Ausgenommen von der Forderung nach Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von

- Parteien, die im Sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten sind und
- mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigungen, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder die seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten sind

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschafflich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zu Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Für die Leistung von Unterstützungsunterschriften gilt Folgendes:

1. Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für Wahlvorschläge zur Stadtratswahl, die Unterstützungsunterschriften benötigen, unverzüglich nach deren Einreichung bis zum Ende der Einreichungsfrist am 4. April 2024, 18:00 Uhr, das Verzeichnis für die Unterstützungsunterschriften in Form von amtlichen Unterschriftenblättern im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Str. 1, aus.
2. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf dem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig vor Ort geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben. Auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen.
3. Die Identität und die Wahlberechtigung am Tag der Unterschriftsleistung werden von der Stadtverwaltung Hoyerswerda kostenfrei festgestellt.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind alle seine Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterstützungsunterschriften können nicht zurückgenommen werden.
5. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 28. März 2024 (7. Tag vor Ende der Einreichungsfrist) schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
6. Die Unterstützungsunterschriften für die Stadtratswahl können nach Einreichung des betreffenden Wahlvorschlags bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, zu den unter Punkt 8 genannten Öffnungszeiten **im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Str. 1**, geleistet werden.

8. Allgemeine Hinweise

Während der folgenden Öffnungszeiten können die Wahlvorschläge im Neuen Rathaus, Zimmer 2.12, S.-G.-Frentzel-Straße 1 eingereicht werden:

Montag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Während der folgenden Öffnungszeiten können die Unterstützungsunterschriften im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Str. 1 geleistet werden:

Montag	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 13:00 Uhr

Hoyerswerda, den 15.02.2024

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu. Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako měšćanosta/wjesnjanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Bekanntmachung der Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024 in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Bröthen/Michalken, Knappenrode, Schwarzkollm, Zeißig und Dörghenhausen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Jahre 2024 bis 2029 findet **am 9. Juni 2024** statt.

Die Wahl wird auf Grundlage

- der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
- des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) und
- der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) durchgeführt.

1. Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte

Gemäß § 66 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 25 Abs. 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda sind

im Ortsteil Bröthen/Michalken	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Knappenrode	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Schwarzkollm	7 Ortschaftsräte,
im Ortsteil Zeißig	7 Ortschaftsräte und
im Ortsteil Dörghenhausen	7 Ortschaftsräte
zu wählen.	

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahl ist gemäß § 35 Abs. 1 KomWG das Gebiet der jeweiligen Ortschaft.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen sind aufgefordert, ihre Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl bei der

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus, Zimmer 2.12
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum 4. April 2024, 18:00 Uhr, schriftlich einzureichen. Als fristgemäß eingegangen zählen alle Wahlvorschläge, die bis zum oben genannten Zeitpunkt bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vorliegen. Bei postalischem Versand liegt die Verantwortlichkeit für den fristgemäßen Eingang beim Einreicher des Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von **Parteien und Wählervereinigungen** eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl darf

im Ortsteil Bröthen/Michalken höchstens **11 Bewerber**,
im Ortsteil Knappenrode höchstens **11 Bewerber**,
im Ortsteil Schwarzkollm höchstens **11 Bewerber**,
im Ortsteil Zeißig höchstens **11 Bewerber** und
im Ortsteil Dörghenhausen höchstens **11 Bewerber**
enthalten.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

Die **Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die **Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung (vgl. Pkt. 5. Aufstellung von Bewerbern) teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber/Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (erhältlich im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda)
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber
4. gegebenenfalls Bescheinigung nach § 6 c Absatz 1 Satz 4 KomWG
5. gegebenenfalls gültige Satzung der Partei, wenn die Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin mitgeteilt wurde / der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
6. bei nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigung jeweils eine Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags
7. bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern: Angaben über den gültigen Identitätsnachweis sowie

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

eine Versicherung an Eides statt, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedersstaat nicht verloren haben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Anlagen gelten die Inhalts- und Formvorschriften des § 16 KomWO. Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Zimmer 2.12 erhältlich und können auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda – www.hoyerswerda.de – heruntergeladen werden.

5. Aufstellung von Bewerbern

Als **Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzung.

Als **Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Zudem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, bestehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

7. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl muss

im Ortsteil Bröthen/Michalken von **mindestens 20**,
im Ortsteil Knappenrode von **mindestens 20**,
im Ortsteil Schwarzkollm von **mindestens 20**,
im Ortsteil Zeißig von **mindestens 20** und
im Ortsteil Dörgehausen von **mindestens 20**

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sein dürfen, unterschrieben werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Ausgenommen von der Forderung nach Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind Wahlvorschläge von

- Parteien, die im Sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten sind und
- mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder die seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten sind

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Ortschaftsrat zu Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Für die Leistung von Unterstützungsunterschriften gilt Folgendes:

1. Die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses legt für Wahlvorschläge zur Ortschaftsratswahl, die Unterstützungsunterschriften benötigen, unverzüglich nach deren Einreichung bis zum Ende der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 18:00 Uhr, das Verzeichnis für die Unterstützungsunterschriften in Form von amtlichen Unterschriftenblättern im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Str. 1, aus.
2. Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf dem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig vor Ort geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben. Auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen.
3. Die Identität und die Wahlberechtigung am Tag der Unterschriftsleistung werden von der Stadtverwaltung Hoyerswerda kostenfrei festgestellt.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur für einen Wahlvorschlag seine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind alle seine Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterstützungsunterschriften können nicht zurückgenommen werden.
5. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 28. März 2024 (7. Tag vor Ende der Einreichungsfrist) schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
6. Die Unterstützungsunterschriften für die Ortschaftsratswahl können nach Einreichung des betreffenden Wahlvorschlags bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, zu den unter Punkt 8 genannten Öffnungszeiten **im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Str. 1**, geleistet werden.

8. Allgemeine Hinweise

Während der folgenden Öffnungszeiten können die Wahlvorschläge im Neuen Rathaus, Zimmer 2.12, S.-G.-Frentzel-Straße 1 eingereicht werden:

Montag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Während der folgenden Öffnungszeiten können die Unterstützungsunterschriften im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Str. 1 geleistet werden:

Montag	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 13:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Hoyerswerda, den 15.02.2024

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. BM6 „PV-Anlage Bröthen“ der Stadt Hoyerswerda

hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. BM6 „PV Anlage Bröthen“ in der Fassung vom 20.07.2023 wurde vom Landratsamt Bautzen am 19.12.2023, AZ: 621.41.P1281 erteilt.

Der Bebauungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht ist im Fachbereich Bau, Fachgruppe Bau- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort während der Dienstzeiten in den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/>

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

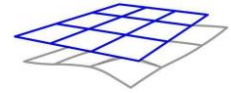
Hoyerswerda, den 15.02.2024

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

(§§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹)



Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Ralf Rosenau hat durch Katastervermessung Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke bestimmt und abgemarkt:

Gemeinde: Stadt Hoyerswerda

Gemarkung: Zeißig Flur 5

Flurstücke: 19, 46 und 74

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ergebnisse liegen

ab dem 16.02.2024 bis zum 18.03.2024

in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda, in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO² gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung stellen Verwaltungsakte dar, gegen die innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dr.-Ing. Ralf Rosenau, Straße A Nr. 6, 02977 Hoyerswerda erhoben werden.

gez. Dr.-Ing. R. Rosenau

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

² Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Neubau eines Geh- und Radweges entlang der B 96 zwischen Schwarzkollm und Nardt



Bekanntmachung der LIST GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

Im Rahmen des Radverkehrsanlagen 2017 - Programmes des Freistaates Sachsen ist der Neubau eines rund vier Kilometer langen Geh- und Radweges entlang der B 96 zwischen Schwarzkollm und Nardt geplant. Vom sächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr wurde die LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH mit der Projektbetreuung dieser Maßnahme beauftragt.

Im Zuge der Planungen wird am 28.02.2024 ab 17 Uhr im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Hoyerswerda (Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda) eine Bürgerinformationsveranstaltung stattfinden.

Vor dem Hintergrund der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Abschlusses der Leistungsphase 2 (Voruntersuchung) wird die LIST GmbH zum aktuellen Planungsstand und über die weiteren Schritte informieren.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

<https://mitdenken.sachsen.de/1038294>

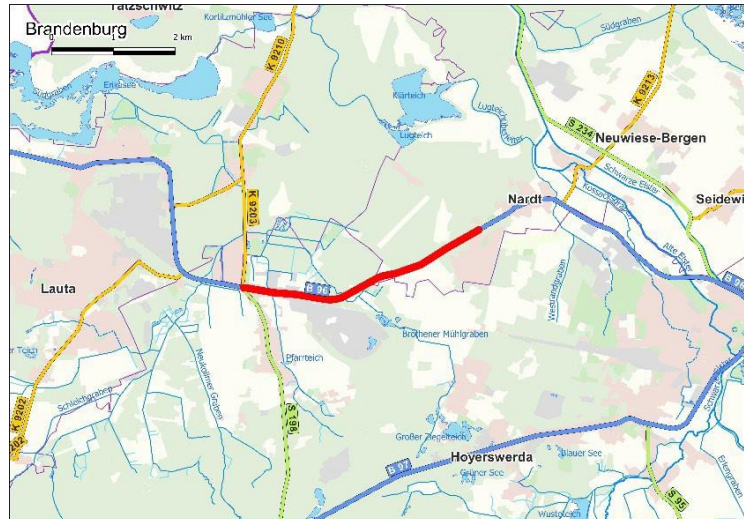


Ansprechpartner:

Frau Stephanie Ihle, M.A., LIST GmbH

Telefon: +49 37207 832-107

E-Mail: pressestelle@list.smwa.sachsen.de



2. Projektaufruf der LEADER-Region Lausitzer Seenland

Am 01.02.2024 startet der 2. Projektaufruf in der LEADER-Region Lausitzer Seenland: Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen können **bis zum 30.04.2024** ihre Projekte einreichen und sich für eine Förderung bewerben. Die einzelnen Projekte müssen einen Beitrag zu den strategischen Zielen und Handlungsfeldern der LEADER Entwicklungsstrategie (LES) leisten.



Gefördert werden soll Maßnahmen aus allen Bereichen:

Strategisches Ziel 1 – Arbeiten

Strategisches Ziel 2 – Leben

Strategisches Ziel 3 – Landschaft

Strategisches Ziel 4 – Nachhaltigkeit

Für den zweiten Projektaufruf stehen 900.000 € für die Förderung bereit.

Die Auswahl der Projekte findet am 27.05.2024 statt.

Welche Projekte mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln für eine Förderung vorgeschlagen werden, entscheidet die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Entscheidungsgrundlagen dafür sind der vollständige **Projektfragebogen**, die **Vorgaben im Aktionsplan** der Entwicklungsstrategie und die **Bewertungsmatrix** zur Auswahl der Projekte. Diese Unterlagen und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Region: www.ile-lausitzerseenland.de.

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern!

Frau Sophia Kockot, Tel.: 0351 - 840 8212; Mail: sophia.kockot@sweco-gmbh.de oder

Frau Elisa Greif, Tel.: 0351 - 840 8217; Mail: elisa.greif@sweco-gmbh.de

Zur LEADER-Region Lausitzer Seenland gehören die Städte bzw. Gemeinden Bad Muskau, Boxberg, Elsterheide, Gablenz, Groß Düben, Hoyerswerda, Krauschwitz, Lauta, Lohsa, Kreba-Neudorf, Rietschen, Schleife, Spreetal, Trebendorf und Weißkeißel.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Fundsachen Dezember 2023

In der Zeit vom 01.12.2023 bis 31.12.2023 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Herrenfahrrad "Tourrex", Modell "Comfort Line", Farbe silber/blau, ohne Gangschaltung,
- 28er Damenfahrrad "Mifa", Farbe schwarz/weiß, 3-Gang-Shimano-Schaltung, mit Korb,
- 28er Damenfahrrad, Farbe silber, teilweise übersprüht, 4-Gang-Nexus-Schaltung,
- 26er MTB "Cube", Modell "Aim CMPT", Farbe dunkelgrau/rot/gelb, mit gelben Pedalen,
- 26er Damenfahrrad "Sprick", Farbe gelb, 3-Gang-Schaltung, mit Korb,
- Rahmen "Niklas N&W", Farbe weiß, mit Gepäckträger und Tretlager,

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- sieben Schlüssel an brauner Schlüsseltasche, davon zwei Schlüssel mit schwarzer Kappe,
- Autoschlüssel "Seat" am Ring mit kurzem schwarzen Band "Good Luck",
- Handy "Blackview", Farbe schwarz in bruchsicherer Hülle,
- Handy "Motorola", Farbe blau/schwarz in blauer Klapphülle,
- Damenuhr "Lotus" mit silber/goldfarbenen Metall-Gliederarmband.

Weiterhin abgegeben wurden Fundsachen von „Globus“ (welche bereits in den Vormonaten vergessen wurden) u.a. Schals, Mützen, Modeschmuck, diverse Brillen, Spielzeug sowie folgende Schlüssel:

- einzelner silberfarbener Schlüssel "Tork" (am 25.10.2023 gefunden),
- einzelner silberfarbener Schlüssel "Abus",
- einzelner silberfarbener Schlüssel "JMA" am Ring mit silberfarbenen Einkaufschip,
- einzelner Schlüssel am Ring mit blauem Plasteanhänger (am 23.11.2023 gefunden),
- zwei silberfarbene Schlüssel "England" am Ring.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **30.06.2024** im Bürgeramt.

Fundsachen Januar 2024

In der Zeit vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "Stevens", Farbe schwarz, 8-Gang-Shimano-Speed-Schaltung, mit Korb,
- 28er Damenfahrrad "Winora", Farbe schwarz/braun, 7-Gang-Shimano-Speed-Schaltung, mit Korb,
- 28er Herrenfahrrad "Mifa, DDR-Modell, Farbe braun-metallic, 3-Gang-Torpedo-Schaltung,
- 26er Damenfahrrad "Diamant", Farbe weiß/blau, 3-Gang-Shimano-Nexus-Schaltung, mit Korb,
- 26er Herrenfahrrad "Calvin, Farbe dunkelgrün, ohne Gangschaltung,
- 26er Fatbike "Galano", Farbe grün, 7-Gang-Shimano-Schaltung, schwarzer Lenker,
- 26er MTB "Serious", Farbe schwarz-gelb, 24-Gang-Tourney-Shimano-Schaltung, blaue Griffe,
- Rahmen "Kettler Alu-Rad 2600", Farbe silber ohne Räder und Lenker,

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- Handy in schwarzer Hülle mit Marke von der Slawenburg Radusch,
- Kopfhörer, Marke "Funtastic", Farbe weiß in Zigarettendose (am 16.01. im Bürgeramt liegengelassen),
- Ring, goldfarben,
- Mütze, Farbe schwarz/orange (am 30.01.2024 im Warteraum des Bürgeramtes liegengelassen).

Ebenfalls abgegeben wurden Fundsachen von der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ (welche bereits in den Vormonaten

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

vergessen wurden) u.a. Babysachen, Mützen, Handschuhe, Tücher.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum **31.07.2024** im Bürgeramt.

Verkürzte Öffnungszeiten der Wohngeldstelle

Durch die Wohngeldreform zum 01.01.2023 hat sich die Zahl der Wohngeldempfänger in der Stadt Hoyerswerda fast verdoppelt. Die Bearbeitungszeit für vollständige Wohngeldanträge liegt bei derzeit ca. acht Wochen. Um die Bearbeitungszeit und damit die Wartezeit bis zur ersten Wohngeldzahlung zu verkürzen, schränkt die Wohngeldstelle im Zeitraum vom 01.02.2024 bis 30.04.2024 ihre Öffnungszeiten ein. So haben die Mitarbeiter der Wohngeldstelle mehr Zeit, die vorliegenden Anträge zu bearbeiten.

Öffnungszeiten der Wohngeldstelle Hoyerswerda in der Zeit vom 01.02.2024 bis 30.04.2024:

Montag	geschlossen		
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen.		

Bürgerinnen und Bürger werden vorerst gebeten, von telefonischen und E-Mail-Nachfragen bezüglich des Bearbeitungs- bzw. Auszahlungsstandes abzusehen.

Formulare zur Beantragung von Wohngeld werden auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda www.hoyerswerda.de bereitgestellt. Sie können die Anträge vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen auch per Post zusenden oder in den Briefkasten der Stadt Hoyerswerda in der S.-G.-Frentzel-Straße 1 einwerfen. Wohngeldanträge können außerdem online unter <https://amt24.sachsen.de> gestellt werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Im Dialog zum Scheibe-See

Das Thema Scheibe-See lockte am Freitag, den 26.01.2024 über 20 Gäste in die Brigitte-Reimann-Stadtbibliothek zur diesjährig ersten Veranstaltung der Reihe „Frag den Oberbürgermeister“.

Steffen Mühl, Projektmanager Strukturwandel bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, stellte das Vorhaben vor und zeigte auf, welche Veränderungen am Westufer des Scheibe-Sees ab 2024 sukzessive sichtbar werden. 26 Millionen Euro Fördergeld aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen wurden beantragt, um das Areal zu einer attraktiven Tourismus-Destination umzugestalten. „Mit der neuen Strandpromenade, als Erweiterung des Radweges, wird man sich fühlen wie an der Ostsee. Es wird auch ein bisschen romantisch sein“, sagte Steffen Mühl.

So wird unter anderem ein großzügiger Strand- und Liegebereich geschaffen, der etwa drei Mal so lang sein wird wie der momentane, in unmittelbarer Nähe ein Parkplatz mit über 150 Stellplätzen, eine 30 Meter hohe Landmarke sowie – als besonderes Highlight – eine 20 Meter breite Mole, an der Boote anlegen können. Darauf, also quasi auf dem Wasser, werden Veranstaltungen stattfinden.

Neben den kommunalen Bauvorhaben wird es auch Möglichkeiten für Investoren geben, sich mit kreativen Angeboten zu verwirklichen. „Wir wollen am Scheibe-See nicht einfach nur Ferienhäuser und Zeltplätze hinstellen. Wir wollen etwas schaffen, das es nirgendwo anders gibt“, erklärt Oberbürgermeister Torsten Ruban-Zeh das Ansinnen. Die anwesenden Gäste hatten vielfältige Fragen und Anregungen zum Projekt und auch die eine oder andere visionäre Idee wurde diskutiert.

Hier gibt es alle Details zum Großprojekt: <https://darumwhy.de/blog/so-koennte-die-zukunft-des-scheibe-sees-aussehen/>



Stadtbibliothek

1. März 2024
um 17:00 Uhr

Thema:
Kommunalpolitik in
Hoyerswerda - Wer ist für
was zuständig?

Nächste Veranstaltung
„Frag den Oberbürgermeister“